

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergabe von Promotionsstipendien
durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL) der Universität zu Lübeck
(Satzung für Vergabe Promotionsstipendien CDSL)**

Vom 21. Januar 2026

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 16.04.2026, S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 21.01.2026

Aufgrund § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 54 Absatz 6 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144, wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Januar 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 19. Januar 2026 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vergabe von Promotionsstipendien durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL) der Universität zu Lübeck vom 24. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle eines kompetitiven Stipendiums prüft der Beirat des CDSL das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und trifft die Vergabeentscheidung im Umlaufverfahren unter Heranziehung zweier unabhängiger wissenschaftlicher Gutachten. Die Gutachten werden von zwei habilitierten¹ Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern erstellt. Für die Gutachterinnen und Gutachter finden die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern („Hinweise zu Fragen der Befähigung“) Anwendung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Höhe und Laufzeit

(1) Ein Promotionsstipendium nach § 2 Ziffer 1 wird zunächst mindestens für die Laufzeit von einem Jahr ausgelobt und beträgt im ersten Jahr der Förderung mindestens 1.600,00 € und maximal 1.900,00 € monatlich je nach Drittmittelgeber, sofern es die Verwendungsrichtlinie des Drittmittelgebers nicht abweichend spezifiziert. Die Fördersumme muss mittels Zuwendungszusage nachgewiesen sein.

(2) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit unterhaltspflichtigen Kindern wird auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt. Diese Zulage wird zusätzlich zu der Fördersumme nach Absatz 1 von dem Drittmittelgeber gezahlt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Dafür“ durch die Worte „Für die zweite Verlängerung“ ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im zweiten und dritten Jahr der Förderung erhöht sich die Förderung um jeweils 50,00 €. Die Möglichkeit einer Erhöhung besteht nicht mehr, sobald die maximale Förderungshöhe von 1.900,00 € erreicht ist. § 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Für eine darüberhinausgehende Verlängerung ist keine Erhöhung der Stipendiumsumme möglich.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Referats Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden. Ferner wird ein Stipendium bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf Antrag fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich dann um diesen Zeitraum. Die geplante Unterbrechung ist unter Angabe des Zeitraums dem CDSL mitzuteilen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Promotionsstipendium nach § 2 Ziffer 2 für Stipendiatinnen und Stipendiaten die ihr Studium bereits abgeschlossen haben, soll mindestens 1.600,00 € und maximal 1.900,00 € monatlich je nach Drittmittelgeber betragen, sofern es die Verwendungsrichtlinie des Drittmittelgebers nicht abweichend spezifiziert.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit unterhaltspflichtigen Kindern wird auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt. Diese Zulage wird unabhängig von der Fördersumme nach Absatz 1 gezahlt.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Dafür“ durch die Worte „Für die zweite Verlängerung“ ersetzt.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Referats Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden. Ferner wird ein Stipendium bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf Antrag fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich dann um diesen Zeitraum. Die geplante Unterbrechung ist unter Angabe des Zeitraums dem CDSL mitzuteilen.“

6. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit unterhaltspflichtigen Kindern wird auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € für das erste Kind und weitere 100,00 € für jedes weitere Kind gewährt. Diese Zulage wird zusätzlich zu der Fördersumme nach Absatz 1 gezahlt.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine zweite Verlängerung ist durch den Beirat des CDSL zu beschließen. § 6 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Dafür“ durch die Worte „Für die zweite Verlängerung“ ersetzt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Falle einer geplanten Unterbrechung des Promotionsvorhabens aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Krankheit oder der Pflege eines Angehörigen kann ein Beratungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Referats Chancengleichheit und Familie, auf Wunsch unter Hinzuziehung der Betreuerin oder des Betreuers, geführt werden. Ferner wird ein Stipendium bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf Antrag fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich dann um diesen Zeitraum. Die geplante Unterbrechung ist unter Angabe des Zeitraums dem CDSL mitzuteilen.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Übergangsbestimmung**

Für Stipendien, die vor dem 17. April 2026 vergeben wurden, gilt die Satzung in der Fassung vom 24. Januar 2023.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 21. Januar 2026

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck